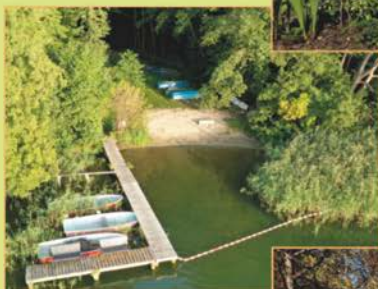


# Hausordnung

für Dauerpächter von Wohnwagenstellplätzen  
und Campingbungalows auf dem Gelände  
des Campingdomizil Körbiskrug

- gültig ab dem 1.4.2024 -



Bitte beachten Sie die nachstehende Hausordnung.  
Sie ist Bestandteil Ihres Vertrages und Grundlage Ihres Aufenthaltes auf dem Campingdomizil.  
Die Nutzung des Campingplatzes erfolgt während der gesamten Vertragsdauer auf eigene Gefahr.  
Die Hausordnung gilt auch im Winterhalbjahr.

Die nachfolgend beschriebene Hausordnung regelt grundsätzliche Belange des menschlichen und tierischen Miteinanders auf dem Gelände des Campingdomizil Körbiskrug. Die meisten Regelungen sollten eigentlich keiner weiteren Begründung bedürfen, denn sie basieren auf der Grundregel von Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme. Sollte ihre persönliche Meinung von den Regelungen dieser Hausordnung abweichen, gilt dennoch die hier beschriebene Festlegung als verbindlich. Für Verstöße können daher vertragsrelevante Sanktionen verhängt werden bis hin zur Vertragskündigung.

Diese Hausordnung regelt im Interesse des möglichst konfliktfreien Zusammenlebens folgende Themen:

- Umsichtiges Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme
- Einhaltung von Ruhezeiten
- Aufsichtspflichten
- nachbarschaftlicher Umgang und Umgang mit Personal
- Ordnung und Sauberkeit in den Bereichen des Campingplatzes
- Melde- und Zahlungspflichten von Gästen und Besuchern
- Zugangsregeln
- Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Nutzung der Pachtflächen
- Umgang mit elektrischen und Gasanlagen
- Regeln für Aufbauten und Anpflanzungen
- Regeln für die Wasserentnahme, Laubbeseitigung und mit Lärm verbundene Arbeiten
- Festlegungen für das Befahren und das Parken auf dem Campingplatz
- Regeln zum Umgang mit offenem Feuer, Rauchen und Waldbrandwarnstufen
- Umgang mit Abfällen und Abwasser
- Festlegungen zur Haltung von Hunden und Katzen
- Haftungsfragen und sonstige Regelungen

1. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf Ihre Nachbarn und Ihre Umgebung, vermeiden Sie Lärm oder laute Musik. Ordnung, Sauberkeit und rücksichtsvolles Verhalten allen Gästen und Mitarbeitern gegenüber haben selbstverständlich zu sein.

2. Täglich in der Zeit von 13 bis 15 Uhr ist die Mittagsruhe auf dem gesamten Gelände einzuhalten.  
Die Nachtruhe beginnt täglich um 22 Uhr und endet um 7 Uhr, an Wochenenden (Nächte auf Samstag, Sonntag und zu gesetzlichen Feiertagen) von 23 bis 8 Uhr.

Während der Mittags- und Nachtruhe, sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sind Ruhestörungen durch laute Gespräche, Lärmen, Streiten, Gesang, Abspielen von Musik und den Betrieb von Maschinen, Geräten oder durch handwerkliche Tätigkeiten untersagt.

Für einzelne Kultur- und Sportveranstaltungen können Ausnahmen gelten. Diese werden im Veranstaltungsplan durch Aushang bekanntgegeben.

3. Elektronische Unterhaltungsgeräte sind jederzeit so zu betreiben, dass Nachbarn nicht gestört werden. Dieses gilt ebenso für Beschallungen durch gesellige Runden, Familienfeiern, Nachbarschafts- und Familienstreitigkeiten, spielende Kinder und Hundegebell.  
Auf dem Kinderspielplatz und den Sportanlagen, sowie beim Tischtennispiel ist während der Ruhezeiten ein Geräuschpegel einzuhalten, der die umliegenden Stellplätze nicht belästigt. Eltern haben eine Aufsichtspflicht für Ihre minderjährigen Kinder.

Verstöße können mit Abmahnung, zeitweiligem Platzverweis und im Wiederholungsfall mit fristloser Kündigung des Vertragsverhältnisses geahndet werden.

4. Das Waschen von Wäsche und Aufhängen von Wäsche zum Trocknen ist auf dem Campingplatz an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht erwünscht.

5. Die Anwendung körperlicher Gewalt bei Auseinandersetzungen gegenüber Gästen, Personal oder Ordnungsdiensten führt zum sofortigen unbefristeten Platzverbot und zur außerordentlichen Aufhebung aller zu diesem Zeitpunkt mit dem Campingdomizil Korbiskrug bestehenden Vertragsverhältnisse.

Gegenüber Gästen oder Personal ausgesprochene Beleidigungen oder mündliche Drohungen der Gewaltanwendung führen zur Abmahnung, im Wiederholungsfall zum Platzverweis oder zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

6. Das Verwenden (Zeigen, Tragen, Sprechen) von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 StGB führt in jedem Fall zum sofortigen Platzverweis (Hausverbot), zur fristlosen Kündigung aller bestehenden Vertragsverhältnisse und sofern durch Zeugen belegbar, zur Strafanzeige.

7. Die Nutzung des Campingdomizils ist nur mit einer gültigen Anmeldung bzw. mit geltendem Vertrag gestattet. Die Anmeldung bzw. der Vertrag gelten nur für den dort aufgeführten Personenkreis und für den festgelegten Zeitraum.

In den Monaten April bis Oktober melden Dauerpächter ihre Gäste und Besucher unverzüglich nach Ankunft in der Rezeption des Campingplatzes oder in der Gaststätte an. Die Anmeldung kann grundsätzlich auch telefonisch oder per SMS / WhatsApp über die Nummer 01515 600 2750 erfolgen.

In den Monaten November bis März hat die Anmeldung beim Platzwart über die Nummer 0160 175 3233 zu erfolgen.

Gemäß Meldeordnung besteht die Verpflichtung, alle Personen anhand eines amtlichen Personaldokumentes zu prüfen. Personen, die keinen festen Wohnsitz nachweisen können, wird die Benutzung des Campingdomizils nicht gestattet. Der Eigentümer und dessen benannte Angestellte üben das Hausrecht aus. Sie können die Aufnahme von Personen verweigern oder sie des Platzes verweisen. Den Weisungen dieser Personen ist grundsätzlich Folge zu leisten.

8. Jeder Pächter ist verpflichtet, seine Gäste und Besucher, auch wenn die Besuchszeit weniger als 2 Stunden beträgt, anzumelden. Alle Pächter sind verpflichtet, die Aufenthaltskosten ihrer Gäste und Besucher lt. aktueller Preisliste zur nächstmöglichen Bürozeit für Dauercamper oder zu den Öffnungszeiten der Gaststätte für die Dauer des Aufenthaltes zu entrichten.

**Bei fehlender oder verspäteter Anmeldung oder Bezahlung wird grundsätzlich die doppelte Gebühr lt. aktueller Preisliste erhoben.**

Im Wiederholungsfall kann der Vertrag fristlos gekündigt und ein sofortiges Hausverbot ausgesprochen werden. Zudem können über die vorenthaltenen Gebühren Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Verstöße werden ggf. als Hausfriedensbruch geahndet.

9. Die Pächter sind dafür verantwortlich, dass alle ihre Vertragsangehörigen und Gäste die Hausordnung einhalten. Sie sind selbstschuldnerisch verpflichtet, den genannten Personenkreis von den Vertragsbestimmungen und den Bestimmungen der Hausordnung zu unterrichten.

10. Das Zugangstor und die Eingangstür des grünen Haupttores sind täglich in der Zeit der Nachtruhe verschlossen zu halten. Außerhalb dieser Zeit ist die Tür geschlossen zu halten, aber unverschlossen zu lassen, um Gästen, Besuchern und ggf. auch Rettungsdiensten den Zutritt zu ermöglichen.

Der Zugang und die Zufahrt zum Campingplatz erfolgen ausschließlich durch das grüne Haupttor. Ein Übersteigen von Türen, Toren, Zäunen und der Transport von Sachen jeglicher Art darüber hinweg sind verboten.

Die Benutzung des Nebentors am Gasschuppen ist ausschließlich Mitarbeitern, Dienstleistern und Lieferanten vorbehalten.

Während der Wintermonate (1.11. bis 31.03.) ist auch die Eingangstür aus Sicherheitsgründen gantzätig verschlossen zu halten.

Ein Übersteigen der verschlossenen Eingangstür, des Eingangstores oder des Zaunes wird als Hausfriedenbruch gewertet und polizeilich zur Anzeige gebracht.

- 11.** Ein Dauerstellplatz für Wohnwagen berechtigt auf seiner Stellfläche zur Aufstellung eines Wohnwagens mit Vorzelt, einer befestigten Terrasse zum Aufstellen einer Sitzgruppe inklusive eines Pavillons bis zu 4 x 4 m oder eines im Boden verankerten Sonnenschirms von max. 4 x 4 Meter und eines Geräteschuppens von max. 2,5 x 2,5 m<sup>2</sup> Grundfläche. Weitere Wohnwagen, Zelte, Geräteschuppen oder andere auf eine dauerhafte Nutzung ausgelegte feste Aufbauten bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Zur Stellfläche gehören auch die Abspannungen von Überzelten. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zwischen den Aufbauten benachbarter Stellplätze hat mindestens 2 Meter zu betragen. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Räder der Wohnwagen nicht abmontiert werden. Zug- und Fahrfähigkeit sind grundsätzlich zu gewährleisten.
- 12.** Bei Dauerpachtverträgen für Campingbungalows ist die über die Aufstellfläche des Bungalows hinausgehende Freifläche in den Dauerpachtverträgen ausgewiesen. Diese ausgewiesene Freifläche darf zur Aufstellung einer Sitzgruppe inklusive eines Pavillons bis zu 4 x 4 m oder eines im Boden verankerten Sonnenschirms von max. 4 x 4 Meter und eines Geräteschuppens von max. 2,5 x 2,5 m<sup>2</sup> Grundfläche genutzt werden.

Die Aufbauorte für feste Aufbauten, wie z.B. Geräteschuppen, sind vor Aufbaubeginn mit dem Verpächter abzustimmen.

Weitere auf eine dauerhafte Nutzung ausgelegte feste Aufbauten auf der vertraglich vereinbarten Freifläche, wie z.B. Gerätehäuser oder feststehende Pools bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

Feste Umzäunungen und / oder Heckenpflanzungen begrenzen Bereiche der privaten Nutzung und werden der im Pachtvertrag vereinbarten Fläche hinzugerechnet. Maßgeblich ist dabei immer die Außengrenze der Umzäunung bzw. der Heckenanpflanzung.

- 13.** Bei allen Aufbauten und Anpflanzungen durch Dauernutzer (Wohnwagen und Campingbungalows) ist zu gewährleisten, dass an allen Fahr- und Gehwegen des Campingplatzes eine Durchfahrtsbreite für Rettungs- und Wirtschaftsfahrzeuge von mindestens 2,50 Meter zu gewährleisten ist.

Bei festgestellten Verstößen können diese Aufbauten oder Anpflanzungen durch das Campingplatzpersonal oder Angehörigen der Rettungsdienste entschädigungslos überfahren und ggf. entfernt werden.

- 14.** Die Gasanlagen der Wohnwagen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben turnusgemäß einer Überprüfung zu unterziehen. Für den technischen Zustand der Campingausrüstung ist der jeweilige Nutzer verantwortlich. Gaskocher – auch in Bungalows – haben den geltenden Vorschriften (Züandsicherung) zu entsprechen. Der Betrieb von Gasgeräten ohne Züandsicherung ist verboten.

Jeder Nutzer trägt Verantwortung für seine Sachkenntnis im Umgang mit Flüssiggasgeräten und für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.

15. Der Verpächter gewährt die Sicherheit bis zu den Endpunkten der Energieanschlüsse. Bei den Camping-Dauerstellplätzen ist das der Stromverteilerkasten. Für alle danach verlegten Leitungen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Wohnwagens oder Zeltales ist der Nutzer in vollem Umfang selbst verantwortlich. Leitungen zwischen Stromverteilerkasten und Wohnwagen sind grundsätzlich unterbrechungsfrei zu verlegen. Mehrfachverteiler in Vorzelten haben frei zugänglich und gegen Nässe und Feuchtigkeit geschützt zu sein. Kommt es durch Verstöße gegen diese Festlegung zu Stromunterbrechungen, die durch Ausfall von Kühl- und / oder Heizgeräten anderer Parteien zu Schadenereignissen geführt haben, können ggf. Schadenersatzansprüche gegen den Verursacher geltend gemacht werden.

Bei den Pächtern von Bungalows sind die Endpunkte der Energiezuführung die bereitgestellten Steckdosen im Bungalow.

Eigenmächtige Veränderungen sind verboten. Veränderungen erfolgen nur auf Antrag des Pächters und mit Auftrag des Verpächters durch eine zugelassene Fachkraft. Die Kosten hat der Pächter zu übernehmen.

**Bei Zuwiderhandlungen und daraus resultierenden Schäden übernehmen der/die Pächter die volle Verantwortlichkeit für alle Schadenersatzforderungen einschließlich derjenigen des Verpächters.**

16. Sonstige Versorgungsleitungen (Wasser, Flüssiggas), Versorgungsanlagen, Maschinen und Geräte, die auf dem Stellplatz genutzt werden, müssen den geltenden Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Leitungen dürfen nicht eigenmächtig gelegt oder verändert werden, hierzu ist immer die Zustimmung des Verpächters einzuholen. Die Lage von eingebrachten Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Flüssiggas ist schriftlich zu dokumentieren und dem Verpächter zu übergeben.

- 17.** Zur Ausgestaltung des Stellplatzes dürfen Rasensaat, Zier- und Gehölzbepflanzungen vorgenommen werden. Bepflanzungen mit Nutzpflanzen sind nicht gestattet, ausgenommen sind solche in Kübeln oder Töpfen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind diese ggf. entsprechend der Festlegungen des Pachtvertrages wieder zu entfernen.

Das Bewässern durch Rasensprenger darf täglich in der Zeit von 7 bis 10 Uhr und von 17 bis 22 Uhr durchgeführt werden. Dabei ist der Betrieb von Beregnungsanlagen, die durch Zeitschaltuhren gesteuert werden, grundsätzlich nicht gestattet. Bei festgestellten Verstößen wird ein Wassergeld von 50 € erhoben, im Wiederholungsfall kann die Anlage ersatzlos eingezogen werden.

In den Monaten Juni bis August ist das gleichzeitige Betreiben mehrerer Sprenger durch eine Person zum Schutz der Pumpenanlagen vor Überlastung zu unterlassen.

Das Bewässern mittels Gießkannen ist jederzeit gestattet.

Die Wasserentnahme zur Befüllung von Badepools darf nur in der Zeit zwischen 10 und 17 Uhr erfolgen.

Das Mähen von Rasen und der Betrieb von Laubbläsern ist Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 18 Uhr, sowie an Samstagen in der Zeit von 9 Uhr bis 13 Uhr gestattet.

- 18.** Handwerkliche Arbeiten, die mit der Verursachung von Lärm verbunden sind, z.B. durch Hämmern, Abbrucharbeiten, den Betrieb von Baumaschinen, sind in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Oktober nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr und Montag bis Freitag von 15 bis 18 Uhr gestattet.

In den Monaten Juni bis August sind derartige Arbeiten auf die Zeit von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr zu beschränken.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen haben derartige Arbeiten grundsätzlich zu ruhen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Arbeiten des Personals des Campingplatzes im Zusammenhang mit Havarien und damit verbundenen notwendigen Reparaturarbeiten. In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) gelten diese Einschränkungen nicht, jedoch sind die Belange des Nachbarschaftsrechts und die Einhaltung der Sonntags- und Feiertagsruhe zu beachten.

- 19.** Das Befahren des Campingplatzes mit Kraftfahrzeugen zum Aufsuchen des gemieteten Parkplatzes ist nur in langsamer Fahrt (max. 20 km/h) gestattet. Das Parken der Fahrzeuge auf den zugewiesenen Parkflächen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Das Parken auf der Parkfläche ist nur auf der zugewiesenen Fläche und nur in Fahrtrichtung gestattet. Das Waschen und Reparieren von Autos sowie jegliche Autopflege sind verboten.

Das Befahren des Betonweges mit Kraftfahrzeugen hinter dem Poller und das Befahren unbefestigter Flächen oder von Plattenwegen ist grundsätzlich verboten. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher. Begründete Ausnahmen, z.B. beim Auf- oder Abbau von Stellplätzen werden im Einzelfall durch den Verpächter genehmigt.

Für das Befahren des Betonweges hinter dem Poller gilt Schrittgeschwindigkeit (5 km/h). Das Befahren des Campingplatzes mit Fahrrädern, E-Bikes, Pedelecs, E-Rollern und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln darf nur auf den ausgewiesenen Betonfahrwegen und maximal mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h erfolgen. Für den Abschnitt des Fahrweges hinter dem Poller gilt Schrittgeschwindigkeit. Das Befahren der Nebenwege (Plattenwege) ist verboten. Es gilt eine Aufsichts- und Haftungspflicht der Erziehungsberechtigten.

- 20.** Das Fällen von Bäumen sowie Absägen von Ästen ist ohne Genehmigung des Verpächters nicht gestattet. Totholzentfernung auf eigene Gefahr auf der gepachteten Stellfläche ist davon ausgenommen.

Die mutwillige Beschädigung von Bäumen, Sträuchern und anderen Anpflanzungen außerhalb der gepachteten Stellfläche wird als schadenersatzpflichtige Sachbeschädigung gewertet.

- 21.** Der Betrieb von Gasheizern in den geschlossenen Räumen der Campingbungalows ist verboten. Die Verwendung und Lagerung von 33-kg-Gasflaschen ist nicht gestattet. Die Lagerung von Benzin oder leicht brennbarer, flüssiger oder fester Brennstoffe ist nur im Rahmen handelsüblicher Abpackungen bis max. 5 Liter und unter Einhaltung aller einschlägigen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen gestattet.

- 22.** Das Grillen mit Holzkohle ist bis zur Waldbrandgefahrenstufe 3 unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Ein angemessener Abstand von den Bungalows, Wohnwagen und Zelten ist einzuhalten, eine Aufsichtsperson ist mindestens 18 Jahre alt.
- Unter Überdächern und Vorzelten ist das Grillen verboten.
- Das Entzünden hat mit handelsüblichen Grillanzündern zu erfolgen, die Benutzung von Spiritus, Benzin oder ähnlichen Brandbeschleunigern ist grundsätzlich verboten.
- Am Grillplatz sind während des Betriebes immer ein funktionsfähiger Feuerlöscher oder alternativ mindestens 10 Liter Löschwasser bereitzuhalten.
- Nach Beendigung des Grillens ist der Grill mit ausreichend Wasser bis zum vollständigen Erlöschen der Glut abzulöschen und danach mindestens noch 12 Stunden im Freien aufzubewahren.

Die aktuell für den Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) geltende Waldbrandwarnstufe kann in der Rezeption oder der Gaststätte erfragt werden.

Falls Sie über ein internetfähiges Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop) verfügen, können Sie die Waldbrandwarnstufe auch über die Internetseite <http://rbbttext.mobi/180>, im Fernsehen über die Videotextseite 180 des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) oder über die QR-Codes auf Schildern an verschiedenen Orten auf dem Campingdomizil abfragen.

Das Abbrennen von kleinen Lagerfeuern in Grill- und ähnlichen Geräten, sowie Feuerschalen auf den Bungalow- und Wohnwagenstellplätzen ist nur bis zur Waldbrandstufe 2 und bei Windstille gestattet. Der Abstand zu brennbaren Aufbauten hat dabei mindestens 2 Meter zu betragen. Beim Auftreten von Funkenflug ist das Feuer sofort sachgerecht zu löschen.

Im Weiteren gelten alle Bestimmungen dieses Punktes 22 der Hausordnung.

**23.** Das Rauchen ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen, den Freiflächen der Campingbungalows, in den Außenbereichen der Gastronomie, an der Badestelle und auf dem Festplatz (Platte) gestattet, im übrigen Gebiet besteht Rauchverbot. Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen und Vorschriften sind einzuhalten.

**24.** Die Campingplatzbesucher haften für jeden grob fahrlässig oder mutwillig verursachten Schaden an Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes. Diebstahl und Vandalismus werden zur Anzeige gebracht und haben eine sofortige Kündigung des Pachtvertrages bzw. ein sofortiges Hausverbot bei den Gästen und Besuchern zur Folge.

Alle Fundsachen sind bei in der Rezeption, der Gaststätte oder beim Platzwart abzugeben.

**25.** Der Aufenthalt auf dem Campingplatzgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind der Aufenthalt an der Badestelle und das Benutzen der Spiel- und Sportbereiche nur unter Aufsicht einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

**26.** Der Verpächter haftet nicht für Unfälle und Verletzungen sowie abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände aller Art von Pächtern und Gästen des Campingplatzes. Auf den Plattenwegen besteht durch Wurzelbildung teilweise erhöhte Stolpergefahr!

Es ist die Pflicht jedes Vertragspartners und seiner Gäste mit Eintritt der Dunkelheit die beleuchteten Hauptwege zu benutzen und außerhalb dieser Wege eine Taschenlampe mitzuführen und besondere Sorgfalt walten zu lassen.

**27.** Jegliche Ausübung eines Gewerbes bedarf einer Genehmigung durch den Verpächter.

**28.** Der Verpächter oder seine Angestellten sind bei besonderen Vorkommnissen und Ereignissen zu informieren, auch bei Auffinden von toten Tieren bzw. Wild. Jegliche Berührung sich anormal verhaltender Tiere ist zu vermeiden. Personen, die Kontakt mit krankheitsverdächtigen Tieren hatten, sind verpflichtet, sich sofort zu melden.

**29.** Die Benutzung der sanitären Anlagen ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung einer mindestens 12-jährigen Aufsichtsperson gestattet. Das Abwaschen von Geschirr und die persönliche Körperhygiene an den Handwaschbecken der Toiletten sind verboten. Während der Reinigungsarbeiten und Trockenzeit erfolgt die Benutzung der sanitären Anlagen auf eigener Gefahr. Nach jeder augenscheinlichen Verschmutzung der sanitären Anlagen ist durch den Verursacher die Sauberkeit mittels der

vorhandenen Reinigungsmittel soweit wiederherzustellen, dass eine Benutzung durch nachfolgende Personen zumutbar ist. Mutwillige Verunreinigungen führen zu Schadenersatzforderungen.

- 30.** Abwässer dürfen grundsätzlich nicht ins Erdreich geleitet und Abfälle nicht vergraben werden. Chemietoiletten sind über die Entsorgungsstelle hinter dem Damenwaschraum oder über die Grube an der Platte zu entsorgen, eine Entleerung über die WCs ist verboten.

Haushaltsabfälle können gegen Gebühr über den Restmüllcontainer entsorgt werden. Die Entsorgung von artfremden Abfällen (Sondermüll, Glasflaschen) über den Restmüllcontainer ist nicht gestattet.

Papier und Pappe sind über die blauen Papiercontainer, Verpackungsmüll über den Gelben Sack zu entsorgen.

Glasflaschen können über Glascontainer in der Senziger Straße in Körbiskrug oder Körbiskruger Straße in Senzig entsorgt werden.

Für die Entsorgung von Sperr- und Sondermüll ist jede Vertragspartei selbst verantwortlich. In begründeten Einzelfällen kann eine kostenpflichtige Entsorgung durch das Campingdomizil organisiert werden. Melden Sie sich dafür während der Bürozeiten in der Rezeption.

Verstöße werden umweltrechtlich zur Anzeige gebracht, darüber hinaus trägt der Verursacher die Kosten der sachgerechten Entsorgung und entrichtet eine Aufwandspauschale von 50 €

- 31.** Das Aufstellen von Badepools mit einem Fassungsvermögen von mehr als 250 Litern ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Die jeweils geltenden Gebühren für die Befüllung mit Wasser werden mit der jährlichen Betriebskostenabrechnung für das Folgejahr bekannt gegeben.

**Jegliches Wasser, welches mit chemischen Zusätzen zur Wasseraufbereitung versehen wurde, darf nicht beim Ablassen im Boden versickert werden, sondern ist in die bestehenden Sammelgruben zu leiten.**

Verstöße können mit Abmahnung, im Wiederholungsfalle mit Vertragskündigung geahndet werden.

Umweltschäden, die aus dem Versickern von Poolwasser in den Boden herrühren, wie z.B. Schädigungen von Fauna und Flora werden zur Anzeige gebracht und können ggf. zu Schadenersatzansprüchen führen.

- 32.** Während der Wintersaison (1.11. bis 31.03.) sind die Stellplätze und Bungalows so zu verlassen, dass Nachbarn und Dritte durch Einrichtungsgegenstände und lose Teile z.B. bei Witterungsunbilden nicht geschädigt werden können.

Elektrische Kühl- und Heizgeräte müssen ausgeschaltet werden, ein unbeaufsichtigter Weiterbetrieb während dieser Zeit ist untersagt und kann im Schadensfall zu Haftungsansprüchen des Verpächters oder Dritter führen.

- 33.** Ist es erforderlich, dass der Notarzt, die Feuerwehr bzw. die Polizei angefordert werden müssen, schließt der Meldende das Haupttor auf, legt nach Bedarf den Parkpoller um und weist die Einsatzkräfte ein. In jedem Fall sind der Verpächter oder der Platzwart sofort zu informieren.

**Der Notschlüssel für den Poller am Hauptweg befindet sich im Sanitätskasten im Flur vor dem Saal.**

- 34.** Jede Tierhaltung –auch für Katzen - ist schriftlich beim Verpächter zu beantragen und zu genehmigen. Bei der Haltung darf es zu keinerlei Beschwerden oder Belästigungen kommen.

Hunde sind mit folgenden Auflagen genehmigungsfähig, die Genehmigung wird im Einzelfall erteilt:

- Nachweis einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung
- Grundsätzlicher Leinenzwang im Gelände
- „Gassi gehen“ nur außerhalb des Geländes
- Badeverbot an der Badestelle vom 1.4. bis 31.10.
- Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Halter zu beseitigen
- Keine Lärmbelästigungen durch Bellen, Kläffen und Jaulen

Genehmigungen können bei Verstößen jederzeit ertlos zurückgenommen werden.

Hunderassen entsprechend § 8 (2) der Brandenburgischen Hundehalterverordnung (HundeH) dürfen auf dem Gelände des Campingdomizil Körbiskrug nicht mitgeführt werden, Hunde entsprechend § 8 (3) HundeH nur dann, wenn ein Negativzeugnis der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde vorgewiesen werden kann.

- 35.** Der Verpächter ist im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit haftpflichtversichert. Die Bungalows sind darüber hinaus gegen Feuer- und Sturmschäden versichert. Kein Versicherungsschutz besteht für jeglichen privaten Besitz der Pächter bei Einbruchdiebstahl, Entwendung, Hagel, Hochwasser, Schneelast, Baum- und Astfall, Eis- und Schneeglätte, höherer Gewalt, Sturmschäden, Feuer sowie sonstige unabwendbare Ereignisse. Es wird dringend empfohlen, selbst eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Alle Dauer-Nutzer des Campingplatzes (Dauercamping, Bungalows) haften für Schäden, die sie im Rahmen ihres Nutzungsvertrages bzw. Aufenthaltes dem Verpächter oder Dritten gegenüber zufügen.

Die Nutzer haben für den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, die auch Schäden aus Campingaktivitäten abdeckt, Sorge zu tragen.

- 36.** Jährlich bis zum 15. Mai haben alle Pächter ihren Stellplatz und - falls vorhanden - ihren Parkplatz von Laub zu befreien. Nach dem 15. Mai erfolgt die Beseitigung des Laubs durch das Personal, die daraus resultierenden Kosten werden dem Pächter in Rechnung gestellt.

Die Ablagerung von Laub hat nur an den dafür gekennzeichneten Stellen zu erfolgen. Laubablageplätze befinden sich hinter der großen Abwassergrube hinter dem Sanitärgebäude, rechts hinter dem Spielplatzgelände und hinter dem Fußballplatz. Das Ablagern hat grundsätzlich hinter dem gekennzeichneten Bereich zu erfolgen. Das Ablagern von anderem Müll, insbesondere Speiseresten, aber auch von Kunststoffen, Metall und Hausmüll ist strikt untersagt. Festgestellte Verstöße führen zur Umlage der Kosten der Beseitigung auf den Verursacher und ggf. zur umweltrechtlichen Anzeige.

- 37.** Jeglicher Gebrauch des Wassers aus der Brunnenanlage zu Nahrungszwecken ist streng verboten. Dieses Wasser enthält erhöhte Eisen- und Manganwerte und kann insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder gesundheitsschädigend sein. Trinkwasserentnahmestellen befinden sich am und im Duschgebäude, im Sanitärcontainer und am Wohnmobilstellplatz.

Körbiskrug, den 31. März 2024

Roberto Heß  
Inhaber des  
Campingdomizil Körbiskrug

Sollten sie Fragen, Anregungen oder Hinweise zu dieser Hausordnung haben, wenden Sie sich an den Inhaber des Campingdomizils, Herr Roberto Heß per Brief oder E-Mail an [koerbiskrug@campingdomizil.de](mailto:koerbiskrug@campingdomizil.de).

Sie können während der Campingsaison von April bis Oktober auch die Rezeption zu den bekannten Bürozeiten aufsuchen.

(Freitag und Samstag 17-18 Uhr, Sonntag 11-12 Uhr)



Campingdomizil Körbiskrug  
Inhaber Roberto Heß  
Senziger Straße 34-38  
15711 Königs Wusterhausen  
☎ 03375 902052  
[www.campingdomizil.de](http://www.campingdomizil.de)